

Dr. Sandra Tauß-Grill

Zusammenfassung

der im Juni 2025 an der Weinakademie Österreich eingereichten Diploma-Arbeit mit dem Titel

Herren über die Lage – Das Nationale und Regionale Weinkomitee und die Lagenklassifikation in Österreich

Motivation, Zielsetzung der Arbeit und Methodik

an den Verfassungsgerichtshof wurde ich im Rahmen des Diploma-Studiums immer besonders hellhörig, wenn die Diskussion auf die durch die Weinrecht-Sammelverordnung 2023 in Öster-

rig und würde das Grundrecht auf Eigentum und die Erwerbsfreiheit verletzen.

hen, in Österreich in aller Regel von Organen der Gesetzgebung und der Verwaltung erlassen werden, drängte sich die Frage auf: Wie sind die Weinkomitees rechtlich einzuordnen? Welche Aufgaben und Befugnisse haben sie? Welche konkrete Rolle spielen sie bei der Entscheidung, ob eine Riede mit dem Zusatz „Erste Lage“ oder „Große Lage“ versehen werden darf? Und ist dies aus verfassungsrechtlicher Perspektive bedenklich?

Diese Fragen werden in der Diploma-Arbeit behandelt. Es erfolgt eine umfassende Analyse der einschlägigen Rechtsquellen, insbesondere des Weingesetzes 2009, der Branchenverband-Verordnung und der Weinbezeichnungsverordnung. Ergänzend werden relevante Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sowie Fachliteratur herangezogen.

Die Arbeit soll zum einen die österreichische Weinbranche auf verfassungsrechtliche Fragestel-

Diskussion leisten bzw. eine solche anstoßen – werden doch weinrechtliche Aspekte in der ös-

Frage der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit abschließend zu beantworten. Die Arbeit geht auch nicht auf alle verfassungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Lagen-

Inhalt

Nach einer Einleitung behandelt die Arbeit zunächst die rechtlichen Grundlagen des Nationalen und der Regionalen Weinkomitees. Sie beginnt mit unionsrechtlichen Vorgaben zu Branchenverbänden im Agrarsektor, insbesondere jenen der GMO-Verordnung. In weiterer Folge widmet sie sich dem innerstaatlichen Recht und der auf das Weingesetz 2009 gestützten

Branchenverband-Verordnung, welche die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Branchenverbände im Weinsektor bildet. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Beschlussfassungsmodalitäten der Komitees werden in der Arbeit detailliert beschrieben.

mitees in diesem Zusammenhang. Es wird erläutert, an welche Voraussetzungen das Recht zur in mehreren Schritten: Nach einer Festlegung der Rieden gemäß den Landesweinbaugesetzen den. Dabei ist auf Kriterien wie die historische Bedeutung, die geologische Homogenität und

Im Anschluss wird die Rolle der Weinkomitees aus verfassungsrechtlicher Perspektive analysiert. Es wird diskutiert, ob die Weinkomitees als faktische Gesetzgeber agieren, obwohl sie weder Organe der Gesetzgebung noch solche der Verwaltung sind. Dazu wird zunächst der verfassungsrechtliche Rahmen erläutert: Die österreichische Bundesverfassung kennt einen Stufenbau der Rechtsordnung, in dem Gesetze und Verordnungen klar voneinander abgegrenzt sind. Verordnungen dürfen nur auf Basis gesetzlicher Ermächtigungen erlassen werden. Gesetze und Verordnungen müssen dem Legalitätsprinzip sowie dem Determinierungsgebot entsprechen. Letzteres verlangt unter anderem, dass alle wesentlichen Elemente einer Verordnung bereits im

der Inhalt von Verordnungen nicht im Detail vorgeben werden muss, lassen die Regelungen zur 22a Weingesetz werden weder Kriterien für die Klas-

Auch § 1a der Weinbezeichnungsverordnung überlässt zentrale Entscheidungen den Weinko-

Fazit

lich. Weder das Weingesetz noch die Weinbezeichnungsverordnung enthalten klare Kriterien räumt. Diese sind jedoch demokratisch nicht legitimiert und unterliegen keiner staatlichen terien und der Rolle der beteiligten Akteure – erscheint dringend geboten.